

Verordnung der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark über die Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses

Aufgrund des § 66a Abs. 2 Z 3 iVm § 96 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998,
zuletzt geändert durch BGBl I 26/2017, wird verordnet:

Artikel I

1) § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Kraft Gesetzes (§ 113 Abs. 2 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998) gehören dem Verwaltungsausschuss der Präsident, im Verhinderungsfalle die Vizepräsidenten in ihrer Reihung, der Finanzreferent bzw. der stellvertretende Finanzreferent der Ärztekammer sowie ein Mitglied des Landesvorstandes der Landeszahnärztekammer und mindestens drei weitere Mitglieder der Erweiterten Vollversammlung, von denen mindestens einer ein Zahnarzt sein muss, an. Der vom Vorstand der Ärztekammer für Steiermark bestellte Seniorenreferent wird mit dem Recht, Anträge zu stellen, in den Verwaltungsausschuss kooptiert.
Die Funktionsperiode des Verwaltungsausschusses beträgt fünf Jahre, endet aber jedenfalls mit der Funktionsperiode der Erweiterten Vollversammlung. Nach Ablauf der Funktionsperiode führen die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses ihr Amt bis zur Neuwahl des Verwaltungsausschusses durch die neukonstituierte Erweiterte Vollversammlung weiter.“

2) § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind, soweit sie nicht schon nach § 89 ÄrzteG 1998 zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit anlässlich der Sitzung bekanntgewordenen Tatsachen und Umstände verpflichtet. Im Besonderen ist über die Art der Stimmabgabe bei Beschlussfassung und überhaupt über die von den einzelnen Mitgliedern geäußerte Meinung strengstes Stillschweigen zu bewahren.“

3) § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Mitglieder, die in eigener Angelegenheit oder in Angelegenheiten ihrer Verwandten in auf- und absteigenden Linien Entscheidungen zu treffen hätten, sind im besonderen Falle von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen.“

4) § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Beschlüsse des Verwaltungsausschusses sind, soweit dies durch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, vorgesehen ist, in Form von Bescheiden auszufertigen. Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.
Die Bescheide sind dann zu begründen, wenn dem Standpunkt des Antragstellers nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird.“

5) § 10 wird zu § 10 Abs 1, dieser lautet:

„(1) Gegen die Bescheide des Verwaltungsausschusses steht den Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu, welches schriftlich oder per Fax binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Verwaltungsausschuss der Ärztekammer für Steiermark einzubringen ist. Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid und die belangte Behörde zu bezeichnen sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Wird keine Begründung angegeben oder wird diese nicht binnen der Rechtsmittelfrist nachgereicht, ist die Beschwerde zurückzuweisen.“

In § 10 wird ein neuer Abs. 2 eingefügt, dieser lautet:

„(2) Der Verwaltungsausschuss kann im Verfahren über die Beschwerde den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten nach Einbringung der Beschwerde aufheben, abändern oder die Beschwerde zurückweisen oder abweisen (Beschwerdevorentscheidung). Die Beschwerdevorentscheidung ist den Parteien zuzustellen. Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). In der Beschwerdevorentscheidung ist auf die Möglichkeit eines solchen Vorlageantrages hinzuweisen.“

6) § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Bescheide des Verwaltungsausschusses sind mit Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) durch die Post oder durch Angestellte des Kammeramtes zuzustellen, wenn dem Standpunkt des Antragstellers nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wurde. Bleibt ein Zustellversuch erfolglos, hat eine Ermittlung der aktuellen Anschrift zu erfolgen. Ergibt die Ermittlung, dass eine neue Anschrift besteht, ist binnen Monatsfrist eine neuerliche Zustellung an die aktuelle Adresse zu versuchen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zustellgesetzes (ZustG), BGBl Nr. 200/1982.“

§ 13 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.**7) § 15 Abs. 1 bis 3 werden neu eingefügt, diese lauten:**

„(1) Auf Ausschüsse im Sinne des § 14 Abs. 3 Z 3 lit c der Satzungen des Wohlfahrtsfonds (SWF) sind die Bestimmungen der §§ 2 bis 8 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Einrichtung und Auflösung solcher Ausschüsse, die Bestimmung der Anzahl und der Mitglieder eines solchen Ausschusses, wobei eines davon ein Vertreter der Landeszahnärztekammer für Steiermark zu sein hat, erfolgen mittels Beschluss im Sinne des § 6.

- (3) Solche Ausschüsse können für bestimmte Projekte oder für einen bestimmten Zeitraum eingerichtet werden, längstens jedoch bis zum Ende der Funktionsperiode der Erweiterten Vollversammlung. Soweit dies aufgrund aktueller Projekte erforderlich ist, führen die bisherigen Mitglieder eines solchen Ausschusses nach Ablauf der Funktionsperiode ihr Amt bis zur Neuwahl des Verwaltungsausschusses durch die neukonstituierte Erweiterte Vollversammlung weiter.“

Artikel II - Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Erläuterungen zu den Änderungen der Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses

§ 1 Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses:

Absatz 1: Es erfolgt eine legistische Anpassung. (Vereinheitlichung)

§ 4 Rechtsmittel:

Absatz 1: Es erfolgt eine legistische Anpassung. (Vereinheitlichung)

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung:

Absatz 4: Es erfolgt eine sprachliche Anpassung. (Punktation)

§ 9 Entscheidungen des Verwaltungsausschusses:

Absatz 2: Es erfolgt eine legistische Anpassung.

§ 10 Rechtsmittel:

Es erfolgt eine legistische Anpassung in Form einer Vereinheitlichung der Rechtsmittelbestimmungen in den Verordnungen der Ärztekammer für Steiermark. Der ursprüngliche § 10 wird zum neuen Absatz 1, im neuen Absatz 2 erfolgt die Ergänzung (wie in § 18 Abs. 5 SWF) über die Beschwerdevorentscheidung und den Vorlageantrag.

§ 13 Zustellung:

Absatz 1: 1) Die aktuelle Regelung zur Zustellung von Bescheiden ist antiquiert. Die Änderungen erfolgen unter Berücksichtigung des Zustellgesetzes.

2) Bescheide werden grundsätzlich ohne Zustellnachweis zugestellt, sofern dem Standpunkt des Antragstellers vollinhaltlich Rechnung getragen wird. Um den Rechtsschutzbedürfnissen der Antragsteller besonders zu entsprechen, werden auch weiterhin jene Bescheide, die nicht vollinhaltlich mit dem Antragsbegehren übereinstimmen, mittels Zustellnachweis übermittelt. (Wobei hier der normale Zustellnachweis mittels RSb-Brief gemeint ist. Eine spezielle Zustellung, also eine Zustellung zu eigenen Händen iSd § 21 ZustG erfolgt durch die Ärztekammer nur bei besonders wichtigen Gründen – dies entspricht den Vorgaben in § 22 AVG)

3) Für die Zustellung von Behördendokumenten mittels Zustellnachweis erfolgt eine Anpassung an die Bestimmungen im ZustG, weshalb der derzeit explizit aufgezählte eingeschriebene Brief als weitere Option neben dem Zustellschein bzw. Rückschein gestrichen wird.

4) Die Regelung über einen erfolglosen Zustellversuch wird in zweierlei Hinsicht geändert. Einerseits ist es grundsätzlich nicht mehr notwendig, einen neuerlichen Zustellversuch durchzuführen (vgl § 6 ZustG: Ist ein Dokument zugestellt, so löst die neuerliche Zustellung des gleichen Dokuments keine Rechtswirkungen aus.) Andererseits würde die derzeitige Formulierung zu einem enormen

Verwaltungsaufwand führen, wenn bei einem erfolglosen Zustellversuch binnen Monatsfrist neuerliche (also mehrere) Zustellungen zu versuchen sind. In Entsprechung der Funktion der Ärztekammer für Steiermark als Interessensvertretung erfolgt nur eine Abänderung, wodurch nunmehr bei einem erfolglosen Zustellversuch nicht automatisch neuerliche Zustellungen zu versuchen sind, sondern vorerst eine Ermittlung der aktuellen Anschrift vorzunehmen ist. Lediglich für den Fall, dass eine neue Adresse besteht, hat eine (einzige) neuerliche Zustellung zu erfolgen. Grundsätzlich haben die Mitglieder zwar die Verpflichtung, u.a. Adressänderungen binnen 4 Wochen bekanntzugeben. In Entsprechung der Ärztekammer als Interessensvertretung und um dem Umstand gerecht zu werden, dass es auch Antragsteller gibt, die keine Kammermitglieder sind (z.B. Hinterbliebene), erfolgt diese Modifikation der Regelung.

5) Die beiden letzten Sätze in Abs. 1 werden gestrichen, da die dort normierte Regelung nicht mit der Regelung im ZustG, insbesondere § 20 in Verbindung mit § 17 ZustG, übereinstimmt. Demnach ist bei Verweigerung der Annahme das Dokument an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, nach § 17 ohne die dort vorgesehene schriftliche Verständigung zu hinterlegen. § 17 sieht dabei grundsätzlich die Hinterlegung bei der zuständigen Geschäftsstelle des Zustelldienstes vor.

Absatz 2: Aufgrund der Abänderung von Abs. 1 erster Satz kann Abs. 2 gestrichen werden, da nunmehr die Ausnahme von der Zustellung mit Zustellnachweis nun bereits in Abs. 1 ersichtlich ist und nicht mehr nur die lit a bis c von der Ausnahme betroffen sind.

§ 15 Unterausschüsse:

Derzeit gibt es keine rechtlichen Rahmenbedingungen für Ausschüsse, die der Verwaltungsausschuss im Sinne des § 14 Abs 3 SWF einrichtet. Dementsprechend soll durch den neuen § 15 diesem Umstand Rechnung getragen werden.

Absatz 1: Mit Abs. 1 soll die Klarstellung erfolgen, dass die für die Arbeit in einem solchen Ausschuss relevanten Bestimmungen der GO sinngemäß anzuwenden sind. §1 ist explizit für den Verwaltungsausschuss vorgesehen und entspricht der Bestimmung des ÄrzteG 1998. Die §§ 9 ff beziehen sich explizit auf den hoheitlichen Bereich des Verwaltungsausschusses, also das Verfahren und die Entscheidung, die beide wohl nicht „vor- bzw. ausgelagert“ werden können. Dem widerspricht jedoch nicht die Möglichkeit, einen Ausschuss vorzusehen, der bspw. die Akten vorbereitet.

Absatz 2: In Abs. 2 wird nochmals festgehalten, dass eben nicht § 1 zur Zusammensetzung solcher Ausschüsse heranzuziehen ist, sondern solche Ausschüsse (sowie damit verbundene Entscheidungen zu Mitgliedern etc.) mittels Beschluss durch den Verwaltungsausschuss eingerichtet werden.

Absatz 3: Mangels Anwendbarkeit des § 1 hat jedoch auch eine Klarstellung zur zeitlichen Komponente zu erfolgen, insbesondere zum maximalen Zeitrahmen. Die Regelung orientiert sich dabei an § 1 und an der Funktionsperiode der Erweiterten Vollversammlung. Dabei soll auch klargestellt werden, dass der neugewählte Verwaltungsausschuss auch einen gleichen oder ähnlichen Ausschuss wieder vorsehen und einrichten kann, der „alte“ Ausschuss jedoch nicht automatisch weiterbesteht und weiterarbeitet. Andernfalls würde dies bereits dem Zweck einer Neuwahl widersprechen, da schlussendlich die Mitglieder eines solchen Ausschusses auch (wieder) Mitglieder des Verwaltungsausschusses zu sein haben.



Die Ärztekammer
Steiermark

Wohlfahrtsfonds

Dezember 4

2017

Redaktionelle und inhaltliche Änderungen für die Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses

TABELLENÜBERSICHT

Erläuterungen zu den folgenden Ausführungen:

Die folgende Tabelle stellt die aktuell in Geltung stehende Regelung und die geplante Änderung gegenüber. Eine leere linke Spalte bedeutet, dass ein neuer Paragraph / ein neuer Absatz eingefügt werden soll.

	Bestehende Regelung	Änderungsvorschlag
§ 1		
1	<p>(1) Kraft Gesetzes (§ 113 Abs. 2 ÄrzteG) gehören dem Verwaltungsausschuss der Präsident, im Verhinderungsfalle die Vizepräsidenten in ihrer Reihung, der Finanzreferent bzw. der stellvertretende Finanzreferent der Ärztekammer sowie ein Mitglied des Landesvorstandes der Landes Zahnärztekammer und mindestens drei weitere Mitglieder der Erweiterten Vollversammlung, von denen mindestens einer ein Zahnarzt sein muss, an. Der vom Vorstand der Ärztekammer für Steiermark bestellte Seniorenreferent wird mit dem Recht, Anträge zu stellen, in den Verwaltungsausschuss kooptiert.</p> <p>Die Funktionsperiode des Verwaltungsausschusses beträgt fünf Jahre, endet aber jedenfalls mit der Funktionsperiode der Erweiterten Vollversammlung. Nach Ablauf der Funktionsperiode führen die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses ihr Amt bis zur Neuwahl des Verwaltungsausschusses durch die neukonstituierte Erweiterte Vollversammlung weiter.</p>	<p>(1) Kraft Gesetzes (§ 113 Abs. 2 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998) gehören dem Verwaltungsausschuss der Präsident, im Verhinderungsfalle die Vizepräsidenten in ihrer Reihung, der Finanzreferent bzw. der stellvertretende Finanzreferent der Ärztekammer sowie ein Mitglied des Landesvorstandes der Landes Zahnärztekammer und mindestens drei weitere Mitglieder der Erweiterten Vollversammlung, von denen mindestens einer ein Zahnarzt sein muss, an. Der vom Vorstand der Ärztekammer für Steiermark bestellte Seniorenreferent wird mit dem Recht, Anträge zu stellen, in den Verwaltungsausschuss kooptiert.</p> <p>Die Funktionsperiode des Verwaltungsausschusses beträgt fünf Jahre, endet aber jedenfalls mit der Funktionsperiode der Erweiterten Vollversammlung. Nach Ablauf der Funktionsperiode führen die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses ihr Amt bis zur Neuwahl des Verwaltungsausschusses durch die neukonstituierte Erweiterte Vollversammlung weiter.</p>
§ 4		
2	<p>(1) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind, soweit sie nicht schon nach § 89 ÄrzteG zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit anlässlich der Sitzung bekanntgewordenen Tatsachen und Umstände verpflichtet. Im Besonderen ist über die Art der Stimmabgabe bei Beschlussfassung und überhaupt über die von den einzelnen Mitgliedern geäußerte Meinung strengstes Stillschweigen zu bewahren.</p>	<p>(1) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind, soweit sie nicht schon nach § 89 ÄrzteG 1998 zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit anlässlich der Sitzung bekanntgewordenen Tatsachen und Umstände verpflichtet. Im Besonderen ist über die Art der Stimmabgabe bei Beschlussfassung und überhaupt über die von den einzelnen Mitgliedern geäußerte Meinung strengstes Stillschweigen zu bewahren.</p>
§ 6		
3	<p>(4) Mitglieder, die in eigener Angelegenheit oder in Angelegenheiten ihrer Verwandten in auf und absteigenden Linien Entscheidungen zu treffen hätten, sind im besonderen Falle von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen.</p>	<p>(4) Mitglieder, die in eigener Angelegenheit oder in Angelegenheiten ihrer Verwandten in auf- und absteigenden Linien Entscheidungen zu treffen hätten, sind im besonderen Falle von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen.</p>

	Bestehende Regelung	Änderungsvorschlag
§ 9		
4	<p>(2) Beschlüsse des Verwaltungsausschusses sind, soweit dies durch das AVG vorgesehen ist, in Form von Bescheiden auszufertigen. Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.</p> <p>Die Bescheide sind dann zu begründen, wenn dem Standpunkt des Antragstellers nicht voll Rechnung getragen wird.</p>	<p>(2) Beschlüsse des Verwaltungsausschusses sind, soweit dies durch das <u>Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991</u>, vorgesehen ist, in Form von Bescheiden auszufertigen. Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.</p> <p>Die Bescheide sind dann zu begründen, wenn dem Standpunkt des Antragstellers nicht voll<u>inhaltlich</u> Rechnung getragen wird.</p>
§ 10		
5	<p>Gegen die Bescheide des Verwaltungsausschusses ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes zulässig, welches schriftlich oder per Telefax binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Verwaltungsausschuss der Ärztekammer für Steiermark einzubringen ist.</p> <p>Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid und die belangte Behörde zu bezeichnen sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.</p> <p>Wird keine Begründung angegeben oder wird diese nicht binnen der Rechtsmittelfrist nachgereicht, ist die Beschwerde zurückzuweisen.</p>	<p>(1) <u>Gegen die Bescheide des Verwaltungsausschusses steht den Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu, welches schriftlich oder per Fax binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Verwaltungsausschuss der Ärztekammer für Steiermark einzubringen ist. Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid und die belangte Behörde zu bezeichnen sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Wird keine Begründung angegeben oder wird diese nicht binnen der Rechtsmittelfrist nachgereicht, ist die Beschwerde zurückzuweisen.</u></p> <p>(2) <u>Der Verwaltungsausschuss kann im Verfahren über die Beschwerde den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten nach Einbringung der Beschwerde aufheben, abändern oder die Beschwerde zurückweisen oder abweisen (Beschwerdevorentscheidung). Die Beschwerdevorentscheidung ist den Parteien zuzustellen. Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). In der Beschwerdevorentscheidung ist auf die Möglichkeit eines solchen Vorlageantrages hinzuweisen.</u></p>

	Bestehende Regelung	Änderungsvorschlag
§ 13		
6	<p>(1) Bescheide des Verwaltungsausschusses sind mit Zustellausweis (Übernahmeschein) oder eingeschriebenen Brief durch die Post oder durch Angestellte des Kammeramtes zuzustellen. Bleibt ein Zustellversuch erfolglos, sind binnen Monatsfrist neuerliche Zustellungen zu versuchen, allenfalls nach Ermittlung einer neuen Anschrift. Nur wenn die Annahme verweigert wird, so ist das Schriftstück im Kammeramt durch 14 Tage zur Behebung zu hinterlegen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt die Zustellung des Schriftstückes als erfolgt.</p>	<p>(1) Bescheide des Verwaltungsausschusses sind mit Zustellausweis <u>Zustellnachweis (Übernahmeschein, Zustellschein, Rückschein)</u> oder eingeschriebenen Brief durch die Post oder durch Angestellte des Kammeramtes zuzustellen, <u>wenn dem Standpunkt des Antragstellers nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wurde</u>. Bleibt ein Zustellversuch erfolglos, sind binnen Monatsfrist neuerliche Zustellungen zu versuchen, allenfalls nach <u>hat eine</u> Ermittlung einer neuen der aktuellen <u>der aktuellen</u> Anschrift <u>zu erfolgen</u>. <u>Ergibt die Ermittlung, dass eine neue Anschrift besteht, ist binnen Monatsfrist eine neuerliche Zustellung an die aktuelle Adresse zu versuchen. Nur wenn die Annahme verweigert wird, so ist das Schriftstück im Kammeramt durch 14 Tage zur Behebung zu hinterlegen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt die Zustellung des Schriftstückes als erfolgt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zustellgesetzes (ZustG), BGBl Nr. 200/1982.</u></p>
7	<p>(2) Abweichend zu Abs. 1 können Bescheide über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gewährung der Krankenbeihilfe, des Wochengeldes oder der Kurbeihilfe, b) Zuerkennung von Ermäßigung, c) Gewährung einer Stundung und bzw. oder einer Ratenzahlung durch einfachen Brief zugestellt werden, wenn dem Antrag des Kammerangehörigen vollinhaltlich stattgegeben worden ist. 	<p>(2) Abweichend zu Abs. 1 können Bescheide über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gewährung der Krankenbeihilfe, des Wochengeldes oder der Kurbeihilfe, b) Zuerkennung von Ermäßigung, e) Gewährung einer Stundung und bzw. oder einer Ratenzahlung durch einfachen Brief zugestellt werden, wenn dem Antrag des Kammerangehörigen vollinhaltlich stattgegeben worden ist.
§ 15 NEU (Unterausschüsse) - Inhaltsverzeichnis		
8		<p>(1) <u>Auf Ausschüsse im Sinne des § 14 Abs. 3 Z 3 lit c der Satzungen des Wohlfahrtsfonds (SWF) sind die Bestimmungen der §§ 2 bis 8 sinngemäß anzuwenden.</u></p> <p>(2) <u>Die Einrichtung und Auflösung solcher Ausschüsse, die Bestimmung der Anzahl und der Mitglieder eines solchen Ausschusses, wobei eines davon ein Vertreter der Landes Zahnärztekammer für Steiermark zu sein hat, erfolgen mittels Beschluss im Sinne des § 6.</u></p> <p>(3) <u>Solche Ausschüsse können für bestimmte Projekte oder für einen bestimmten Zeitraum eingerichtet werden, längstens jedoch bis zum Ende</u></p>

	Bestehende Regelung	Änderungsvorschlag
		<u>der Funktionsperiode der Erweiterten Vollversammlung. Soweit dies aufgrund aktueller Projekte erforderlich ist, führen die bisherigen Mitglieder eines solchen Ausschusses nach Ablauf der Funktionsperiode ihr Amt bis zur Neuwahl des Verwaltungsausschusses durch die neukonstituierte Erweiterte Vollversammlung weiter.</u>